

Insolvenz

Haftung von Vorständen gemeinnütziger Vereine

Im Falle einer Insolvenz haften alle Vorstandsmitglieder nur dann zu gleichen Teilen gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen gegenüber Vereinsgläubigern, wenn sie die rechtzeitige Anmeldung der Insolvenz schuldhaft verschleppt haben. Wird rechtzeitig Insolvenz angemeldet, gehen die Gläubiger leer aus, nachdem das Vereinsvermögen aufgebraucht worden ist (Haftung im Außenverhältnis).

Im Falle einer Insolvenz wäre regelmäßig zu prüfen, ob der Vorstand schuldhaft die wirtschaftlichen Probleme (mit-) verursacht hat (Haftung im Binnenverhältnis). Der Verein müsste dann möglicherweise Ansprüche auf Schadenersatz prüfen. Wenn er bei Schadenersatzansprüchen auf diese verzichtet, besteht die Gefahr des Verlustes der Gemeinnützigkeit (zivilrechtliche vs. steuerrechtliche Ebene). Praktisch würde in einem solchen Fall der alte Vorstand abgewählt (oder zurücktreten) und ein neuer oder Notvorstand würde die Ansprüche des Vereins gegenüber den ehemaligen Vorstandsmitgliedern durchsetzen. In der Praxis wird dies selten realisiert.

Zur Haftung ehrenamtlicher Vorstände allgemein:

In einem Urteil vom 23.06.1998 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits entschieden, dass der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstand eines gemeinnützigen Vereins ebenso wie ein hochdotierter Geschäftsführer eines Industrieunternehmens haftet. In einem weiteren Urteil des BFH vom 13.03.2003 hat dieser entschieden, dass die Finanzverwaltung den ehrenamtlichen Vereinsvorstand zu Recht für nicht abgeführte Lohnsteuer in Anspruch genommen hat. Hintergrund war, dass ein für die Anstellung eines Mitarbeiters verantwortlicher Abteilungsleiter die Lohnsteuer nicht einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hatte. Daraufhin wurde der Vereinsvorsitzende mit dem Argument in Anspruch genommen, dass der Abteilungsleiter nicht die Stellung eines Arbeitgebers gehabt hätte.

Haftungsrisiken für ehrenamtliche Vorstände lassen sich reduzieren, indem

- qua Satzung die Haftung des Vorstands bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird (Ungeklärt ist, ob das bezüglich der steuerrechtlichen Ebene gerichtsfest ist)
- eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an ihre zuständige Mitarbeiterin im Landesverband Bremen

Kirsten Josef: Tel.: (0421) 7919947, e-mail k.josef@paritaet-bremen.de

Dezember 2007